

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-10/2019/XVIII
federführendes Amt:	60 Stadtbauamt
Sachbearbeiter:	Patrik Hafenecker
Datum:	19.03.2019

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.04.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	15.05.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	24.07.2019	
Stadtverordnetenversammlung	19.08.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2019	
Bau-, Verkehr- und Umweltausschuss	24.09.2019	
Stadtverordnetenversammlung	21.10.2019	

Betreff:

Stellplatzsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)
hier: Neufassung der Stellplatzsatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Satzung.
2. Die Satzung soll ab dem 08.06.2019 bekanntgemacht werden.

Begründung:

Die Hessische Bauordnung (HBO) wurde vom Land Hessen im Jahr 2018 neu gefasst. In dieser Neufassung gibt es auch einige Neuregelungen, die Auswirkungen auf die Stellplatzsatzung haben.

Die HBO trat mit der Mehrzahl der Regelungen am 07.07.2018 in Kraft, der § 52 Abs. 4 der neuen HBO tritt am 07.06.2019 in Kraft

Nachdem nun die auf die neue Rechtslage angepasste Mustersatzung des HStGB vorliegt, wurde die anliegende Stellplatzsatzung vorbereitet, die die bisherige Stellplatzsatzung ersetzen soll.

Ziel des Entwurfes ist es die Regelungen der bestehenden Satzung aus dem Jahr 2005 (mit den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Jahres 2011) auch in die neue Satzung nach Möglichkeit zu übernehmen und die Anpassungen, die sich aus den Änderungen der HBO und der Mustersatzung ergeben, im Bedarfsfall einfließen zu lassen.

Im Vergleich zur bisherigen Satzung ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- § 5 (*Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder*) wurde eingefügt, da gemäß § 52 (4) HBO bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder ersetzt werden können. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen, die zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Herstellung der Fahrradabstellplätze für das Gebäude angerechnet werden. Die Gemeinden können durch Satzung die Anwendung dieser Regelung ausschließen.

Begründung:

Bei den in Steinbach (Taunus) vorliegenden Rahmenbedingungen würde der Verzicht auf die in der Satzung geregelten Stellplatzforderungen für Bauvorhaben dazu führen, dass der KFZ-Parkdruck im öffentlichen Bereich weiter zunehmen würde. Die in der Anlage zur Satzung geforderten Fahrradabstellplätze für Neubauten werden derzeit für die Verkehrsbedürfnisse in Steinbach (Taunus) für ausreichend erachtet.

- Die in § 6 (4) aufgenommene Regelung über die *E-Stellplätze* ist auf Grundlage der Mustersatzung neu aufgenommen.

Begründung:

Über den Hebel der E-Stellplätze ist eine Begleitung des Mobilitätswandels durch die Regelung der Satzung möglich. Da die Regelung erst ab 20 Stellplätze greift ist eine Belastung des „normalen“ Bauherrn nicht zu erwarten. Die Regelung greift bei Mehrfamilienhäusern und gewerblichen oder öffentlichen Bauten, die ein relevantes Fahrzeugaufkommen erwarten lassen.

- In § 7 der Stellplatzsatzung wurde die Entfernung für die Errichtung eines Stellplatzes auf einem anderen Grundstück von bis zu 300 auf bis zu 100 m, entsprechend der Mustersatzung, reduziert.
- Die nun in § 8 geregelte Höhe der Stellplatzablösebeträge für PKW war seit dem Jahr 2005 unverändert. Aus Anlass der Neufassung der Stellplatzsatzung wurden die Kosten für die Herstellung von Ersatzstellplätzen auf Basis der aktualisierten Baukosten und der Bodenrichtwertkarte 01.01.2018 neu ermittelt. Die Differenzierung zwischen Gewerblichen Flächen und Wohnbauflächen wurde beibehalten.
- In Abweichung von der Mustersatzung wurde die Regelung der Anzahl der Besucherstellplätze in der Anlage zur Stellplatzsatzung beibehalten, da sich die Regelung in den Fällen, in denen sie während der Gültigkeit der alten Stellplatzsatzung in Steinbach zum Tragen kam, bewährt hat.
- Der Punkt 2.1 der Anlage (*Büro- u. Verwaltungsräume allgemein*) wurde in der neuen Satzung (entsprechend der Mustersatzung) erweitert auf *Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein*. Da in Punkt 2.2 weiterhin die Räume mit erheblichem Besucher/-innenverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen) genannt sind, betrifft dies nicht Arztpraxen, sondern Praxisräume, die im Verhältnis zu einer Arztpraxis einen erheblich reduzierten Besucherverkehr erwarten lassen.

- Die Stellplatzforderung in den Punkten 4.3 und 4.4 der Anlage (Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke) wurde entsprechend dem von der Mustersatzung vorgegebenen Rahmen erhöht.
- Aus der Mustersatzung (Anlage) nicht übernommen wurde der Punkt *Bootshäuser und Bootsliegeplätze*, da nicht davon ausgegangen wird, dass diese Regelung für Steinbach zum Tragen kommt.
- Entsprechend der Änderung durch den 1. Nachtrag zur Stellplatzsatzung aus dem Jahr 2011, mit dem in den Punkten 6.1 und 6.2 das Wort *Nutzfläche* durch das Wort *Gastraumfläche* ersetzt wurde, wurde diese Änderung auch für die Neufassung der Stellplatzsatzung übernommen, auch wenn diese Regelung nicht der Mustersatzung entspricht.

Anlagen

- Stellplatzsatzung
- Anlage zur Stellplatzsatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Satzung selbst hat unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister